

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO

Vereinbarung zwischen dem / der

- Verantwortlicher -
nachstehend Auftraggeber genannt
- und dem / der

- Auftragsverarbeiter -
nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung/SLA/
vom _____ auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum _____

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von _____
zum _____ gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon
unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts:

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den
Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung vom _____

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des
Auftragnehmers:

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Drittland statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Das angemessene Schutzniveau

ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DS-GVO);

wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Artt. 46 Abs. 2 lit. b iVm 47 DS-GVO);

wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DS-GVO);

wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Artt. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 DS-GVO).

wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen:
(Art. 46 Abs 2 lit. a, Abs. 3 litt. a und b DSGVO)

(2) Art der Daten

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung unter Punkt 2 konkret beschrieben.

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

Weitere

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind unter Punkt 2 in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben.

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner

Weitere

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Auf Seiten des Auftragnehmers wird folgender Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzkoordinator nach Art. 38 und 39 DS-GVO benannt. Ein Wechsel der Zuständigkeiten ist dem Auftraggeber zeitnah mitzuteilen.

Vorname

Nachname

Organisationseinheit

Telefon

E-Mail

b) Da der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, benennt er folgenden Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DS-GVO in der Union:

Vorname

Nachname

Organisationseinheit

Telefon

E-Mail

c) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO.

Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten -einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

d) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].

e) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit den Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

f) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen den Aufsichtsbehörden, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

g) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle den Aufsichtsbehörden, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

h) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice, Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

- a) Eine Unterbeauftragung ist unzulässig.
- b) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Datenschutzbeauftragter Name, E-Mail, Telefon

- c) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer
oder

der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer

Ist nicht gestattet;

bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des **Hauptauftraggebers** (mind. Textform);

bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des **Hauptauftragnehmers** (mind. Textform);

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;

die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;

aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Informationsrevision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftraggeber eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland.

(2) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

(3) Gleiches gilt für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Weitere Nutzung der Kundendaten für eigene Zwecke:

Nach Abschluss einer Leadkampagne stellt der Auftragnehmer sicher, dass für eine weitere Nutzung der vom Leadpartner/ Auftraggeber gelieferten Adressen gemäß DSGVO ein gültiges Werbe-Opt-in seitens des Auftragnehmers vom Kunden eingeholt wurde.

Anlage 1 Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO für Verantwortliche (Art. 30 Abs. 1 lit. g) und Auftragsverarbeiter (Art. 30 Abs. 2 lit. d)

? 1) Zutrittskontrolle

Es sind keine Maßnahmen zur Zutrittskontrolle erforderlich, weil

Es existieren keine Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, weil

Es existieren folgende Maßnahmen zur Zutrittskontrolle:

- Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte
- Dokumentierte und kontrollierte Schlüsselvergabe
- Türsicherung durch Pförtner / Personal Überwachungseinrichtung Alarmanlage, Video- /
- Fernsehmonitor
- Überwachungseinrichtung mit automatischer Alarmierung von Polizei / Wachdienst
- klare Regelung zum Umgang mit Besuchern auf dem Firmengelände (z.B. Begleitung durch Mitarbeiter, Besucherausweise etc.)
- Server befinden sich in besonders geschützten Räumen zu denen der Zutritt auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt ist

Weitere

? 2) Zugangskontrolle

Es sind keine Maßnahmen zur Zugangskontrolle erforderlich, weil

Es existieren keine Maßnahmen zur Zugangskontrolle, weil

Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugangskontrolle:

- Kennwortverfahren (unter Verwendung eines sicheren Kennworts)
- Automatische Sperrmechanismen
- Zwei-Faktor-Authentifizierung bei
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Blockierung oder Restriktion externer Zugriffe auf bekannte (statische) IP-Adressen

Weitere

? Zugriffskontrolle

Es sind keine Maßnahmen zur Zugriffskontrolle erforderlich, weil

Es existieren keine Maßnahmen zur Zugriffskontrolle, weil

Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugriffskontrolle:

- Differenzierte Berechtigungen (Profile, Rollen, Transaktionen und Objekte)
 - Auswertungen und Zugriffs- / Aktionsprotokolle (z.B. Log-Files)
 - sensible Datenträger (elektronisch wie auch in anderen Formen z.B. Papier) werden immer unter Verschluss gehalten
- Weitere

? Weitergabekontrolle

Es sind keine Maßnahmen zur Weitergabekontrolle erforderlich, weil

Es existieren keine Maßnahmen zur Weitergabekontrolle, weil

Es existieren folgende Maßnahmen zur Weitergabekontrolle:

- Identifizierung und Authentifizierung
 - Tunnelverbindung (=Virtual Private Networks kurz:VPN)
 - Elektronische Signatur
 - Protokollierung
 - Transportsicherung
 - Verschlüsselung
- Weitere

? Eingabekontrolle

Es sind keine Maßnahmen zur Eingabekontrolle erforderlich, weil

Es existieren keine Maßnahmen zur Eingabekontrolle, weil

Es existieren folgende Maßnahmen zur Eingabekontrolle:

- Protokollierung mit Zeitstempel
 - Dokumentenmanagement
- Weitere

? Auftragskontrolle

Es sind keine Maßnahmen zur Auftragskontrolle erforderlich, weil

Es existieren keine Maßnahmen zur Auftragskontrolle, weil

Es existieren folgende Maßnahmen zur Auftragskontrolle:

- Eindeutige Vertragsgestaltung
- Formalisiertes Auftragsmanagement
- Kriterien zur Auswahl des Auftragnehmers
- Kontrolle der Vertragsausführung

Weitere

? Verfügbarkeitskontrolle

Es sind keine Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle erforderlich, weil

Es existieren keine Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle, weil

Es existieren folgende Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle:

- Backup-Verfahren
- Spiegeln von Festplatten, z. B. RAID-Verfahren
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Getrennte Aufbewahrung
- Virenschutz / Firewall

Weitere

? Trennungskontrolle

Es sind keine Maßnahmen zur Trennungskontrolle erforderlich, weil

Es existieren keine Maßnahmen zur Trennungskontrolle, weil

Es existieren folgende Maßnahmen zur Trennungskontrolle:

- (Interne) Mandantenfähigkeit
- Sandboxing (virtuelle Trennung der Daten durch spezielle Software - z.B. Docker)
- Zweckbindung
- Funktionstrennung/Produktion/Test

Weitere

Sonstige Bemerkungen

Als verantwortliche(r) Prüfer(in) bestätige ich die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle und die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben. Die detaillierten Aufzeichnungen zu meinen Überprüfungen und herangezogene Unterlagen liegen bei dem Verfahrensverantwortlichen in geordneter Form zur Einsicht vor.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte dieses Formular ausdrucken und an den Auftraggeber senden.

© Deitron e.K.